



Postanschrift: Stadt Wildau Karl-Marx-Str. 36 15745 Wildau  
Telefon (03375) 50 54 33 Telefax (03375) 50 54 71  
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de www.dahme-innovation.de

## **Stadt Wildau - öffentliche Bekanntmachung**

### **Waldfriedhof Wildau**

### **Durchführung der jährlichen Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen**

**Die Stadt Wildau gibt bekannt, dass ab dem 29. Juli 2024 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.**

Mit dieser Maßnahme kommt die Stadt Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 6.4 der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Wildau vom 16.11.2021 nach.

Die Prüfung erfolgt nach der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen", Ausgabe August 2021. Bei einer Höhe des Grabmals von maximal 1,20 m über der Fundamentoberkante erfolgt dies mit einer Gebrauchslast (Prüflast) von 300 N (Newton) an der Oberkante des Grabmals, bei höheren Grabmälern in einer Höhe von 1,20 m.

**Gekippt stehende Grabsteine oder Grabmale gelten als nicht (mehr) standsicher.**

**Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n wird/werden aufgefordert, vor der hiermit angekündigten Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung selbst die Standsicherheit des Grabmals in Augenschein zu nehmen und im Bedarfsfall eine notwendige Sicherung und Reparatur durch eine dazu befähigte Fachfirma durchführen zu lassen.**

Bei einer **akuten** Unfallgefahr – z.B. bei deutlichen Bewegungen bei der Druckprobe am Grabmal oder wenn eine ausreichend belastbare Verbindung bzw. Verankerung zwischen dem Grabmal und seinem Fundament fehlt oder zerstört ist – müssen die betroffenen Gräber unverzüglich und ausreichend gesichert werden, so dass keine Gefahr mehr für Besucher und Friedhofsmitarbeiter besteht. Dazu muss der Bereich ggf. deutlich abgesperrt und ggf. ein nicht mehr standsicheres Grabmal fachgerecht umgelegt werden.

**Entstehende Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grabes.**

Grundsätzlich ist der/die bzw. sind die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, nicht ordnungsgemäß verankerte oder umgekippte Grabmale durch dazu befähigte Fachleute – z.B. Fach-Baufirmen, Steinmetze, Bildhauer o.ä. – wiederaufrichten und standsicher befestigen zu lassen.

Wildau, den 04.Juni 2024

Frank Nerlich  
Bürgermeister